

Geschäftszeichen:

LVwG-750369/46/MZ

Datum:

Linz, 3. Juli 2018

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde von A P, geb. x, vertreten durch RA Dr. H G, W, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Steyr vom 17. Mai 2016, GZ. Pst-140/GB 1648/1976, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

- I. Der Beschwerde wird stattgegeben und festgestellt, dass der Geschlechtseintrag von A P im Zentralen Personenstandsregister von „männlich“ auf „inter“ zu berichtigen ist.
  
- II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision zulässig.

## E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. 1. Mit Schreiben vom 7. März 2016, modifiziert mit Schreiben vom 7. Mai 2016, beantragte die beschwerdeführende Partei (Bf), die sie betreffende Eintragung im Zentralen Personenstandsregister (ZPR) gemäß § 42 Abs 1 und 3 des Personenstandsgesetzes 2013 (PStG) dahin gehend zu berichtigen, dass ihr – bisher auf „männlich“ lautendes – Geschlecht auf „inter“, in eventu auf „anders“, in eventu auf „X“, in eventu auf „unbestimmt“, in eventu auf einen mit diesen Begriffen sinngleichen Begriff zu lauten habe. In eventu beantragte sie die ersatzlose Streichung der sie betreffenden Geschlechtsangabe im ZPR.

2. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Steyr (belangte Behörde) vom 17. Mai 2016 wurde der Antrag als „unzulässig abgewiesen“, wogegen die Bf rechtzeitig Beschwerde erhob.

3. Vom Landesverwaltungsgericht wurde nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung folgender Sachverhalt festgestellt:

Die Bf wurde am x in S geboren. Von den Ärzten im Landeskrankenhaus S wurde das Geschlecht bei der „Anzeige der Geburt“ als „männlich“ bestimmt und die Geburtsbeurkundung laut dieser Anzeige beim Standesamt S durchgeführt (Geburtenbuchnummer x). Als Vorname wurde der Name „J“ bestimmt.

Die Geschlechtsmerkmale der Bf waren bereits zum Zeitpunkt der Geburt uneindeutig. Die Bf wurde in der Folge aufgrund ärztlicher Empfehlungen – trotz Eintragung der Geschlechtsbezeichnung „männlich“ in die Geburtsanzeige – als Mädchen erzogen. Hormonbehandlungen sowie operative Eingriffe zur Erzielung weiblicher Geschlechtsmerkmale wurden durchgeführt und männliche körperliche Geschlechtsmerkmale operativ entfernt. Der Geschlechtseintrag im Geburtenbuch lautete immer auf „männlich“.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 13. November 1978 wurde eine behördliche Namensänderung auf den geschlechtsneutralen Vornamen „A“ durchgeführt und diese Änderung als Vermerk im Geburtenbuch des Standesamtes S eingetragen.

Im Jahr 2004 ließ sich die Bf die durch Hormongaben entwickelte Brust entfernen und outete sich als zwischengeschlechtliche Person.

4. Mit Entscheidung vom 05.10.2016 gelangte das Landesverwaltungsgericht zum Ergebnis, dass nach den Bestimmungen des Personenstandsgesetzes (PStG) die begehrte Änderung der Eintragung in das ZPR nicht möglich sei. Die Eintragung einer anderen Geschlechtsbezeichnung als „männlich“ oder „weiblich“ in das ZPR und somit auch die Eintragung der Geschlechtsbezeichnung „inter“, „anders“, „X“,

„unbestimmt“ oder einen mit diesen Begriffen sinngleichen Begriff sei vom Gesetzgeber nicht vorgesehen, da die österreichische Gesamtrechtsordnung vom Prinzip ausgehe, dass jeder Mensch entweder weiblichen oder männlichen Geschlechts sei.

5. Gegen die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes erhob der Bf Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof. Dieser hält in seiner Entscheidung Verfassungsgerichtshofes vom 15.06.2018, G 77/2018, fest, dass intersexuelle Menschen, deren biologisches Geschlecht also nicht eindeutig „männlich“ oder „weiblich“ ist, gemäß Art 8 EMRK ein Recht auf eine ihrer Geschlechtlichkeit entsprechende Eintragung im Personenstandsregister oder in Urkunden haben. Genannte Gesetzesbestimmung räume Personen mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung gegenüber männlich oder weiblich das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht ein, dass auf das Geschlecht abstellende Regelungen ihre Variante der Geschlechtsentwicklung als eigenständige geschlechtliche Identität anerkennen, und schütze insbesondere Menschen mit alternativer Geschlechtsidentität vor einer fremdbestimmten Geschlechtszuweisung. Das Personenstandsgesetz 2013 werde dieser Vorgabe gerecht. Zwar verpflichte es zur Eintragung des Geschlechts sowohl bei Eintragungen in das Zentrale Personenstandsregister als auch auf Personenstandsurkunden. Das Gesetz konkretisiere das Personenstandsdatum „Geschlecht“ aber nicht näher, gebe also keine Beschränkung ausschließlich auf männlich oder weiblich vor.

Eine alleinige Bezeichnung für diese alternativen Geschlechtsidentitäten lasse sich dem Personenstandsgesetz und der übrigen Rechtsordnung nicht entnehmen. Die Ermittlung einer hinreichend konkreten, abgrenzungsfähigen Begrifflichkeit sei aber unter Rückgriff auf den Sprachgebrauch möglich. Dabei sei von Bedeutung, dass sich zwar (noch) keine alleinige Bezeichnung als Ausdruck einer entsprechenden Geschlechtsvariation entwickelt, sich aber eine (überschaubare) Zahl von Begrifflichkeiten herausgebildet habe, die üblicherweise zur Bezeichnung des Geschlechts bzw zum Ausdruck der Geschlechtsidentität von Menschen mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung gegenüber männlich oder weiblich verwendet werden.

Mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 27.06.2018, E 2918/2016-35, wurde die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes vor diesem Hintergrund behoben.

## II. Rechtliche Beurteilung:

1. Die hier maßgeblichen Bestimmungen des Personenstandsgesetzes 2013 idF BGBl I 2014/80 (PStG) lauten – auszugsweise – wie folgt:

#### „Personenstand und Personenstandsfall

§ 1. (1) Personenstand im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die sich aus den Merkmalen des Familienrechts ergebende Stellung einer Person innerhalb der Rechtsordnung einschließlich ihres Namens.

(2) Personenstandsfälle sind Geburt, Eheschließung, Begründung einer eingetragenen Partnerschaft und Tod.

#### Personenstandsdaten

§ 2. (1) Personenstandsdaten einer Person sind:

1. allgemeine Personenstandsdaten (Daten zum Personenkern);

[...]

(2) Allgemeine Personenstandsdaten sind:

1. Namen;

2. Tag und Ort der Geburt;

3. Geschlecht;

[...]

§ 35. (1) Jeder im Inland eingetretene Personenstandsfall sowie Änderungen, Ergänzungen und Berichtigungen des Personenstandes sind einzutragen.

#### Berichtigung

§ 42. (1) Eine Eintragung ist zu berichtigen, wenn sie bereits zur Zeit der Eintragung unrichtig gewesen ist.

(2) Die Berichtigung erfolgt durch jene Personenstandsbehörde, die die unrichtige Eintragung vorgenommen hat.

(3) Die Berichtigung kann auf Antrag oder unter Wahrung des rechtlichen Gehörs von Amts wegen vorgenommen werden.

(4) Offenkundige Schreibfehler kann jede Personenstandsbehörde auch ohne Einbindung des Betroffenen berichtigen.

(5) Jedwede Berichtigung ist dem Betroffenen mitzuteilen.“

2. Wie oben bereits dargestellt, hat der Verfassungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 15.06.2018 festgehalten, dass das Begehren der offen „zwischen geschlechtlich“ lebenden Bf zu Recht besteht und das tatsächliche Geschlecht im ZPR einzutragen ist. Nähere Ausführungen erübrigen sich unter Verweis auf die genannte Entscheidung.

Hinsichtlich der zu verwendenden Begrifflichkeit deckt sich das Erstantragsbegehren (Geschlecht: „inter“) mit den vom Verfassungsgerichtshof beispielshalber genannten Begriffen.

Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Zulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist zulässig, weil im gegenständlichen Verfahren eine Rechtsfrage zu lösen war, der im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil eine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs zur Frage, ob die Geschlechtsbezeichnung „inter“ nach § 2 Abs 2 Z 3 PStG in das Zentrale Personenstandsregister eingetragen werden kann, fehlt. Zudem fehlt Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage, ob das Landesverwaltungsgericht, welches die beantragte Eintragung nicht selber vornehmen kann, in einem derartigen Fall im Wege einer Feststellung zu entscheiden hat. Der Beantwortung beider Fragen kommt über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu.

### R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer ordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw Revision ist eine Eingabegebühr von je 240,-- Euro zu entrichten.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer